

15.11.2010

Sitzungsvorlage Nr. 186/10

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Mitgliedschaft der gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) in Münster

Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	23.11.2010
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	16.12.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	20.12.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	21.12.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	01.00 , Budgetebene	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.00.02 , Allgemeine Deckungsmittel		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, sich durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Übernahme einer Ausfallbürgschaft) bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) in Münster für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft der gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH zur Zahlung des nach § 15 der Satzung der zkw Münster vorgesehenen Ausgleichsbetrages sowie der zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu verpflichten.

Begründung der Vorlage

Durch die Verschmelzung der ADU mit der zu gründenden Gesellschaft endet nach § 3 Abs. 1 der zkw-Satzung die Mitgliedschaft der ADU in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw), da die ADU in eine andere juristische Person überführt wird.

Das aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I ausscheidende Mitglied hat einen Ausgleichsbetrag nach § 15 der zkw-Satzung zu zahlen. Der im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlende Ausgleichsbetrag stellt einen Ausgleich dafür dar, dass das ausscheidende Mitglied künftig keine Umlagen mehr an die zkw zahlt, die zkw jedoch gleichwohl weiterhin verpflichtet bleibt, Renten an Arbeitnehmer zu zahlen, die durch das ausgeschiedene Mitglied zusatzversichert gewesen sind.

Die Höhe eines zu zahlenden Ausgleichsbetrags lässt sich vorab betragsmäßig nicht beziffern. Sie hängt u.a. von der Zahl der Rentenfälle, der Höhe der Renten und dem Alter der Rentenberechtigten zum Zeitpunkt einer evtl. Beendigung der Mitgliedschaft bei der zkw ab. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird ggfls. im Einzelfall durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Insoweit wird auf die Vorlage 192-1/08 verwiesen, wonach die Höhe des Ausgleichsbetrages im Jahr 2008 rund 450.000 € betragen hätte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Kreis Unna nach Beschluss des Kreistages vom 15.03.1988 (vgl. Vorlage 79/88) und entsprechend der Verpflichtungserklärung vom 18.04.1988 (Übernahmeerklärung der Ausfallbürgschaft) zur Zahlung des Ausgleichsbetrages verpflichtet hatte.

Der Ausgleichsbetrag vermindert sich jedoch anteilig, soweit die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied, auf das die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden. Würde also die noch zu gründende Gesellschaft die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I erwerben, so wäre dann kein Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn alle Pflichtversicherungen der Beschäftigten der ADU hierüber fortgesetzt würden.

Die zu gründende Gesellschaft beabsichtigt daher, die Mitgliedschaft bei der zkw zum 01.01.2011 zu beantragen und die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versichern.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind, dass die zu gründende Gesellschaft ihren Sitz in Westfalen-Lippe hat und einen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) anwendet. Diese beiden Voraussetzungen sind erfüllt.

Da es sich bei der zu gründenden Gesellschaft um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, verlangt die zkw die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch eine Kommune oder einen Kommunalverband, um sich gegen die Folgen einer möglichen Insolvenz abzusichern (§§ 3,11 der zkw-Satzung). Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung ist als Anlage beigelegt.